

Satzung

über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Wünnenberg vom 15.07.2004

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2004 (GV NRW S. 254), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG- vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708) in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Bad Wünnenberg unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

- b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886 in der jeweils geltenden Fassung oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe d entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Der Kostenersatz entsteht, sobald die Feuerwehr zur Leistung alarmiert bzw. eine andere Leistung nach dieser Satzung erbracht worden ist. Rechtsgrund ist die angeforderte Hilfeleistung, nicht deren Erfolg.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, sowie Sachkosten.

Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn berechnet. Für die erste angefangene Stunde ist der volle Stundensatz zu berechnen. Darüber hinaus sind angefangene halbe Stunden auf volle halbe Stunden aufzurunden und zu berechnen. Die Einzelsätze ergeben sich aus dem anliegenden Tarif.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet.
- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.
- (3) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Für die erste angefangene Stunde ist der volle Stundensatz zu berechnen. Darüber hinaus sind angefangene halbe Stunden auf volle halbe Stunden aufzurunden und zu berechnen. Die Höhe dieses Kostenersatzes bzw. der Kosten für Kraft- und Schmierstoffe bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 10,- € berechnet.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, insbesondere Verbrauchsmittel (z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Dichtungen, Kleinmaterial, Reinigungskosten), sowie ggfs. benötigte Ersatzteile werden in voller Höhe zum Selbstkostenpreis zuzüglich der Entsorgungskosten, bei Ölbindemitteln pauschal in Höhe der Beschaffungskosten berechnet.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn berechnet. Die Einzelsätze ergeben sich aus dem anliegenden Tarif.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt, bestellen lässt oder in dessen ob-

jektiven oder mutmaßlichen Interesse die Leistungen erbracht werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 10 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 12

Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13

Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung über freiwillige Hilfeleistungen, die Sicherheitswache sowie kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Wünnenberg vom 11.03.1993 außer Kraft.

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Wünnenberg
vom 15.07.2004

A) Personal je Stunde **EURO**

- | | |
|---|-------|
| 1. Einsatz eines(er) Feuerwehrmannes(frau) ohne Rücksicht auf Dienstrang oder Dienststellung | 24,00 |
| Tarif für die erste angefangene Stunde | |
| Tarif für jede folgende angefangene halbe Stunde | 12,00 |
| 2. sofern höherer Verdienstausschlag nachgewiesen wird, tritt dieser an die Stelle des vorgenannten Satzes. | |

B) Fahrzeuge

- | | |
|--|-------|
| <u>1. Großfahrzeuge (DLK, TLF, LF 24, LF 16, LF 8, GW)</u> | |
| Tarif für die erste angefangene Stunde | 58,00 |
| Tarif für jede folgende angefangene halbe Stunde | 29,00 |
| <u>2. Kleinfahrzeuge (TSF, ELW, MTW, sonstige Fahrzeuge)</u> | |
| Tarif für die erste angefangene Stunde | 32,00 |
| Tarif für jede folgende angefangene halbe Stunde | 16,00 |

In den vorstehenden Tarifsätzen sind, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, die Kosten für Kraft- und Schmierkosten sowie für den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

C) Sachkosten

Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Schaummittel usw.) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich der Entsorgungskosten, bei Ölbindemitteln pauschal in Höhe der Beschaffungskosten berechnet.

D) Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG und § 116 Versammlungsstättenverordnung

- | | |
|--|------|
| 1. Feuerwehrmann(frau) je Stunde | 8,25 |
| 2. eingesetzte Fahrzeuge | |
| Tarifsatz gemäß Buchstabe B für max. 2 Stunden | |

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Rat der Stadt Bad Wünnenberg am 15.07.2004 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Wünnenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 15.07.2004

(Bürgermeister)